

29.02.24

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Dritten Verordnung zur nderung der Ladesulenverordnung

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 14. Februar 2024

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

gerne bermittle ich namens der Bundesregierung die Stellungnahme zur Entschlieung des Bundesrates zur Dritten Verordnung zur nderung der Ladesulenverordnung (BR-Drs. 184/23 (Beschluss)) vom 16. Juni 2023.

Mit freundlichen Gren
Michael Kellner

**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
zur „Dritten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung“
(BR-Drs. 184/23-B)**

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 16. Juni 2023 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Alternative Fuels Infrastructure Regulation (AFIR) wurde am 22. September 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und soll den Aufbau von Ladeinfrastruktur in der gesamten EU beschleunigen und vereinheitlichen. Die AFIR ersetzt eine entsprechende EU-Richtlinie aus dem Jahr 2014, die in Deutschland unter anderem in der Ladesäulenverordnung (LSV) umgesetzt wurde.

Die AFIR wird ab dem 13. April 2024 in den Mitgliedstaaten unmittelbar und ohne Umsetzungsakt anwendbar sein. Entgegenstehendes nationales Recht ist automatisch unanwendbar. Hierzu zählen auch wesentliche Teile der LSV. Diese Teile werden daher in der nächsten Novelle der LSV gestrichen.

Konkret bezogen auf ein einheitliches Bezahlssystem sieht die AFIR vor, dass alle ab dem 13. April 2024 neu errichteten öffentlich zugänglichen Ladestationen mit einer Ladeleistung unter 50 kW mindestens entweder einen Kartenleser oder eine kontaktlose Bezahlungsmöglichkeit haben oder einen sicheren Bezahlvorgang ermöglichen müssen, zum Beispiel mit einem spezifischen QR-Code. Ab dem 13. April 2024 müssen neu errichtete öffentlich zugängliche Ladestationen mit einer Ladeleistung über 50 kW mindestens entweder einen Kartenleser oder eine kontaktlose Bezahlungsmöglichkeit haben.

EU-Verordnungen, wie die AFIR, sind grundsätzlich als abschließend zu betrachten, d.h. die Mitgliedstaaten haben in den betroffenen Bereichen keinen nationalen Umsetzungs- bzw. Anpassungsspielraum. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Verordnung einen solchen Spielraum ausdrücklich vorsieht. Dies ist jedoch nach Einschätzung der Bundesregierung bei der einheitlichen Zahlungsmethode nicht der Fall.

Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen der AFIR für eine Verbesserung des Verbraucherschutzes beim Laden von Elektromobilen eingesetzt. Die Erwägungsgründe der AFIR unterstreichen, dass Preistransparenz von entscheidender Bedeutung ist, um reibungsloses und einfaches Laden zu gewährleisten. Nutzerinnen und Nutzer von Elektromobilen sollen vor Beginn des Ladevorgangs genaue Preisinformationen erhalten.

Die Preisbestandteile sollen klar strukturiert angegeben werden, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Berechnung des Preises eines Ladevorgangs die verschiedenen Preiskomponenten, die der Betreiber in Rechnung stellt, erkennen und so die Gesamtkosten vorab einschätzen können.

Mit der AFIR treten entsprechende Vorgaben für die Pflichten zur Preisangabe für das punktuelle und das vertragliche Laden von Elektromobilen in Kraft, die die Unternehmen ab 13. April 2024 einzuhalten haben. Den Mitgliedstaaten stehen hier grundsätzlich keine Gestaltungsspielräume zu. Allerdings sieht Erwägungsgrund 33 der AFIR vor, dass die AFIR das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lässt, gemäß der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates die anwendbare Preiskomponente des von einer Ladestation in Rechnung gestellten Stroms festzulegen. Für das punktuelle Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten mit einer Ladeleistung von 50 kW oder mehr ist dies für den Preisbestandteil, der auf die vom Betreiber gelieferte Elektrizität entfällt, bereits unmittelbar in der AFIR so festgelegt. Die Bundesregierung möchte dies beim punktuellen Aufladen grundsätzlich für alle Ladepunkte in der Preisangabenverordnung entsprechend vorsehen.

Allerdings arbeitet die Europäische Kommission derzeit noch an einer Guidance mit einem Fragen- und Antwortkatalog zum besseren Verständnis der sehr komplexen AFIR-Inhalte. Die Bundesregierung erhofft sich von der Guidance u.a. ein besseres Verständnis des Anwendungsbereiches der AFIR. Auch wenn die Europäische Kommission in keiner Weise die Rechtswirkungen der AFIR verändern kann und es das Vorrecht des Europäischen Gerichtshofs ist, das Unionsrecht verbindlich auszulegen, so kann dieser Interpretationsleitfaden die AFIR besser nachvollziehbar machen. Die Europäische Kommission erstellt den Leitfaden unter Berücksichtigung der Beratungen zwischen den beiden gesetzgebenden Organen sowie der Absichten und des dort zum Ausdruck gebrachten gegenseitigen Verständnisses. Eine abschließende Bewertung, welche Möglichkeiten der Bundesregierung zur Verbesserung der Preistransparenz und des Verbraucherschutzes außerhalb des Anwendungsbereiches der AFIR bestehen, sollte demgemäß erst nach der Veröffentlichung dieses Interpretationsleitfadens erfolgen.